



Prot. Nr. ST/RP/WZ/32.01.11/ 655305

Bozen, 24. November 2011

Bearbeitet von:

An die Philosophisch-Theologische
Hochschule Brixen
Seminargasse 4
39042 Brixen

An das Amt für Verwaltungsinformatik der
Schulen

An die Schulgewerkschaften

An den Pressedienst

An die Direktorinnen und Direktoren
aller Schulstufen

An die Direktorinnen und Direktoren
der gleichgestellten Grund-, Mittel- und
Oberschulen

An die Freie Universität Brixen
Fakultät für Bildungswissenschaften
Regensburger Allee 16
39042 Brixen

An das Konservatorium »C. Monteverdi«
Dominikanerplatz 19
39100 Bozen

An die Abteilung 40
Bildungsförderung, Universität und Forschung

An die Anschlagtafel

Rundschreiben Nr. 40/2011

Eintragung in die Landesranglisten für das Schuljahr 2012/2013

Sehr geehrte Frau Direktorin, sehr geehrter Herr Direktor,
sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Schulsekretariaten,

der Beschluss der Landesregierung vom 29. November 2010, Nr. 1944, regelt die Erstellung der Landes-
und Schulranglisten und die Bewertungstabelle für die Ranglisten.

Die Gesuche für die Eintragung in die Landesranglisten, die Neuberechnung der Punkte, die Änderung des
Zulassungstitels und die Eintragung mit Vorbehalt sind

bis 16. Dezember 2011

im Deutschen Schulamt, Amba-Alagi-Straße 10, 39100 Bozen, mit Einschreibebrief mit Rückantwort
einzureichen. Hierbei handelt es sich um eine Verfallsfrist. Es gilt in jedem Fall das Datum des Poststempels.
Gesuche können bis 12.00 Uhr des 16. Dezember 2011 auch persönlich im Deutschen Schulamt abgegeben
werden. In diesem Fall ist der Protokollstempel des Schulamtes für den Nachweis der fristgerechten
Einreichung des Ansuchens Ausschlag gebend.

Der **Termin bezüglich der Landesranglisten der Wettbewerbsklasse 77/A – Instrumentalunterricht an
der Mittelschule** - wird zu einem späteren Zeitpunkt bekannt gegeben.



Hinweise zur Neuberechnung der Punkte, zur Eintragung, zur Eintragung mit Vorbehalt und zur Änderung des Zulassungstitels

1. **Neuberechnung der Punkte:** Lehrpersonen, welche bereits in den Landesranglisten für das Schuljahr 2011/12 eingetragen sind, können die Neuberechnung der Punktezahl gemäß der Bewertungstabelle laut Beschluss der Landesregierung vom 29. November 2010, Nr. 1944, beantragen. Es müssen dabei nur jene Titel und Dienste erklärt werden, die ab der Eintragung im Jahre 2010 erworben worden sind oder jene, die im Jahr 2010 nicht erklärt wurden oder nicht bewertbar waren.

Für die Neuberechnung der Punkte sind die Gesuchsvordrucke laut Anlage A/7a (Grundschule), Anlage A/9a oder A/10a (Mittel- und Oberschule) zu verwenden.
2. **Eintragung in die Landesranglisten:** Um Eintragung in die Landesranglisten für das Schuljahr 2012/13 können **nur** jene Bewerber und Bewerberinnen ansuchen,
 - a) die in den Landesranglisten für das Schuljahr 2011/12 oder in den Verzeichnissen mit Vorbehalt eingetragen sind und nun den Vorbehalt auflösen können.
 - b) die über die Voraussetzungen als Zweitsprachlehrerinnen und –lehrer verfügen und bereits in einer Landesrangliste eines anderen Schulamtes eingetragen sind. Voraussetzungen sind

für die Zweitsprachlehrerinnen und –lehrer der Grundschule: Laureat in Bildungswissenschaften für den Grundschulbereich und Zweisprachigkeitsnachweis B oder A.

für die Wettbewerbsklassen 91/A und 92/A: Lehrbefähigung für die Wettbewerbsklassen 43/A oder 50/A, die vorgeschriebenen Deutschprüfungen und Zweisprachigkeitsnachweis A.
Mit den Gesuchsvordrucken laut Anlage A/7 oder A/8 (Grundschule), Anlage A/9 oder A/10 (Mittel- und Oberschule) kann um die Auflösung des Vorbehalts in den Landesranglisten ansucht werden.
3. **Eintragung mit Vorbehalt:** Personen, welche bereits in den Verzeichnissen eingetragen sind, den Zulassungstitel bis Ende Juli 2012 erwerben bzw. die Anerkennung der Lehrbefähigung für Italien erhalten und somit den Vorbehalt noch für das Schuljahr 2012/13 auflösen können, müssen bis 16. Dezember 2011 um Eintragung mit Vorbehalt in die Landesranglisten ansuchen. (Gesuchsvordrucke laut Anlage A/7 oder A/8 für die Grundschule, Anlage A/9 oder A/10 für die Mittel- und Oberschule).
4. **Änderung des Zulassungstitels:** Lehrpersonen, welche bereits in den Landesranglisten für das Schuljahr 2011/12 eingetragen sind, können um eine Neubewertung des Zulassungstitels ansuchen, falls sie nun einen günstigeren Zulassungstitel besitzen, z.B. Lehrbefähigung mit höherer Punktezahl, Laureat in Bildungswissenschaften, Spezialisierungsschule für den Sekundarschulunterricht, Lehramtsstudium mit Unterrichtspraktikum, Diplom für Musikdidaktik oder zweijähriger Studiengang zweiten Grades mit didaktischer Fachrichtung an den Kunstakademien (»COBASLID«).

Der Antrag ist mit den Gesuchsvordrucken laut Anlage A/7 oder A/8 (Grundschule), Anlage A/9 oder A/10 (Mittel- und Oberschule) zu stellen.

Hinweise zur Einreichung der Gesuche

1. In der Provinz Bozen können gleichzeitig Ansuchen an das Deutsche, Italienische oder Ladinische Schulamt gestellt werden.
2. Lehrpersonen können nicht mehr um Eintragung in die Landesranglisten jener Schulstufe ansuchen, für welche sie bereits einen unbefristeten Arbeitsvertrag im selben Schulamt abgeschlossen haben.
3. Die Bewerber und Bewerberinnen, welche auf die Aufnahme in die Stammrolle aufgrund der Landesrangliste verzichtet haben, können in den darauf folgenden Schuljahren für denselben Stellenplan oder dieselbe Wettbewerbsklasse nicht mehr in die Landesrangliste eingetragen werden.
4. Die Bewerberinnen und Bewerber, welche kein fristgerechtes Ansuchen stellen, verbleiben mit der ihnen zuerkannten Punktezahl in der jeweiligen Landesrangliste.



5. Die Bewerberinnen und Bewerber brauchen dem vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Gesuch keine Dokumente und Bescheinigungen beilegen, sondern können alle Titel und Voraussetzungen im Gesuch selbst erklären. Außerdem können sie auf Unterlagen verweisen, die bereits im Deutschen Schulamt aufliegen.
6. Es wird darauf hingewiesen, dass die Angaben im Gesuch Selbsterklärungen im Sinne des Landesgesetzes Nr. 17/1993 und des DPR Nr. 445/2000 sind und falsche Erklärungen strafrechtliche Folgen haben und den Ausschluss aus der Rangliste für den Zeitraum der Gültigkeit derselben bedeuten.
7. Bescheinigungen, welche von der zuständigen Sanitätsbehörde ausgestellt wurden und welche für die Lehrperson einen Vorrangstitel darstellen, müssen als beglaubigte Kopie oder Original dem Gesuch beigelegt werden.
8. Werden dem Gesuch Dienstzeugnisse beigelegt, wird darauf hingewiesen, dass die Lehrperson selbst für die Richtigkeit der eingereichten Dienstzeugnisse verantwortlich ist.
9. Das Recht auf Stellenvorbehalt und/oder Vorrang bei Punktegleichheit, welches von Gegebenheiten herrührt, welche sich verändern können (Buchstaben M, N, O, R und S der Titel für Vorrang bei Punktegleichheit) muss von Personen, welche bereits in den Landesranglisten eingetragen sind, bestätigt werden. Wenn diese nicht bestätigt werden, werden sie nicht berücksichtigt.
10. Für die Geltendmachung des Vorranges laut Gesetz Nr. 104/1992 müssen die Anlage 4 oder 5 ausgefüllt und die entsprechenden Bescheinigungen dem Ansuchen beigelegt werden.
11. **NEU: Im Ansuchen um Eintragung in die Landesranglisten können die Bewerberinnen und Bewerber bis zu fünf Schulen angeben, in deren Schulranglisten sie eingetragen werden möchten.** Diese Erklärung ersetzt den Vordruck A1 bzw. A2, der im Vorjahr innerhalb des Termins um Eintragung in die Schulranglisten ausgefüllt werden musste.

Hinweise zur Bewertung von Titeln und Diensten

1. Die Bewertung der Titel und Dienste der Lehrpersonen, die in der 1. oder 2. Gruppe der Landesranglisten eingetragen sind, erfolgt gemäß der Bewertungstabelle laut Anlage 2 dieses Rundschreibens.
2. Titel und Dienste der Lehrpersonen in der 3. Gruppe der Landesranglisten werden gemäß der Bewertungstabelle laut Beschluss der Landesregierung vom 29. November 2010, Nr. 1944, bewertet.
3. Es werden nur die Bewertungsunterlagen bewertet, die innerhalb 16. Dezember 2011 erworben und im Gesuch erklärt wurden. Ausgenommen sind Bewerber und Bewerberinnen, die in der Rangliste mit Vorbehalt eingetragen werden und den Zulassungstitel nach Verfall der oben genannten Frist einreichen dürfen.
4. Für Berufstitel, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union erworben und vom Ministerium für den öffentlichen Unterricht im Sinne der EG-Richtlinie 2005/36/EG anerkannt wurden, wird die Punktezahl gemäß Bewertungstabelle zuerkannt, wenn die erhaltene Benotung aufscheint oder belegt ist (in Österreich z. B. die Punktezahl laut Bogen zur Bewertung des Unterrichtspraktikanten durch die Direktorin/den Direktor).
5. Die Bewerberinnen und Bewerber, welche bereits in den Landesranglisten eingetragen sind und um Neuberechnung der Punktezahl ansuchen, müssen bei den Unterrichtsdiensten nur den Dienst des Schuljahres 2010/11 erklären, wenn der übrige Unterrichtsdienst bereits anlässlich der Eintragung in die Landesranglisten bewertet worden ist. Die Bewerberinnen und Bewerber, welche ab dem Schuljahr 2003/2004 im gleichen Zeitraum zwei Unterrichtsdienste geleistet haben, müssen sich entscheiden, für welchen Stellenplan oder für welche Wettbewerbsklasse die Punkte für den Unterrichtsdienst zuerkannt werden sollen.
6. Es werden nur Unterrichtsdienste gewertet, die bis zum 31. August 2011 angereift sind.
7. Der Zeitraum, in dem sich das Lehrpersonal im Wartestand für Bedienstete mit Kindern gemäß Artikel 31 der Anlage 4 des Einheitstextes der Landeskollektivverträge vom 23. April 2003 befand, wird als Unterrichtsdienst gezählt. Schuljahre, in denen Lehrpersonen einen solchen Wartestand in Anspruch genommen haben, müssen daher bei den Unterrichtsdiensten im Gesuch erklärt werden.
8. Es ist nicht möglich, die Punktezahl, die bereits einer bestimmten Rangliste zugewiesen worden ist, in eine andere Rangliste zu verschieben. Unterrichtsdienste, die bereits bewertet worden sind, dürfen in keiner anderen Rangliste bewertet werden.



9. Da für den Unterricht von Englisch an der Grundschule, der ab dem Schuljahr 2008/2009 an mindestens zwei Schulstellen oder in mindestens vier Klassen geleistet wurde, zusätzliche Punkte zuerkannt werden, muss dieser Dienst im Gesuch als Englischunterricht erklärt werden.
10. Wurde der Unterrichtsdienst an der Grundschule im Schuljahr 2008/2009 im Ausmaß von mindestens 180 Tagen in einer entlegenen Schulstelle (siehe Anlage 6) geleistet, so muss im Gesuch auch die Schulstelle angeführt werden.
11. Für den geleisteten Integrationsunterricht werden ab dem Schuljahr 2008/09 für jeden Zweijahreszeitraum zusätzlich 1,2 Punkte zuerkannt, sofern der Unterrichtsdienst an derselben Stelle ohne Unterbrechung geleistet worden ist. Für die Anrechnung der Punkte muss der Dienst als Integrationslehrperson im Ansuchen entsprechend erklärt werden.

Sprachprüfung laut Landesgesetz vom 17. Februar 2000, Nr. 6

Lehrpersonen, welche eine Lehrbefähigung oder Eignung besitzen, die nicht in deutscher Sprache erworben wurde, müssen laut Landesgesetz vom 17. Februar 2000, Nr. 6, eine Sprachprüfung ablegen, damit sie in die Landesrangliste eingetragen werden können. Zweitsprachlehrer sind von dieser Regelung nicht betroffen. Die Sprachprüfung, welche bereits in den vergangenen Jahren abgelegt wurde, gilt auch für die Eintragung in die Landesrangliste.

Die Inhalte der Sprachprüfung sind vom Dekret des Schulamtsleiters vom 29. April 2010, Nr. 979/16.3 geregelt (Amtsblatt der Region Nr. 20/I-II vom 18. Mai 2010).

Die Termine und weitere Hinweise zur Ablegung der Sprachprüfung werden zu einem späteren Zeitpunkt mitgeteilt.

Veröffentlichung der Ranglisten und Rekurse

Die vorläufigen Landesranglisten werden vom Schulamtsleiter genehmigt und gleichzeitig mit den vorläufigen Schulranglisten voraussichtlich Mitte Mai 2012 an der Anschlagtafel des Schulamtes veröffentlicht. Gegen die vorläufigen Landesranglisten kann innerhalb von zehn Tagen Einspruch beim Schulamtsleiter erhoben werden.

Nach Ablauf der Einspruchsfrist, der Entscheidung über die Einsprüche und der Aufhebung eventueller Vorbehalte werden die Landesranglisten vom Schulamtsleiter Ende Juli 2012 endgültig genehmigt.

Ich ersuche Sie, dieses Rundschreiben allen interessierten Lehrpersonen zur Kenntnis zu bringen und die Gesuchsvordrucke zur Verfügung zu stellen.

Für Informationen zu den Landesranglisten können Sie sich im Amt für Aufnahme und Laufbahn des Lehrpersonals an folgende Personen wenden:

- Dagmar Gaiser (nur vormittags) Tel. 0471 417575,
- Marta Longhi Tel. 0471 417571,
- Rita Pristinger Tel. 0471 417578,
- Waltraud Zerzer Tel. 0471 417579,
- Dr. Stephan Tschigg Tel. 0471 417571.



Bei dieser Gelegenheit möchte ich an die Zeiten für den Parteienverkehr im Deutschen Schulamt erinnern:

Montag und Dienstag von 10 Uhr bis 12 Uhr und von 14.30 Uhr bis 16.15 Uhr

Mittwoch und Freitag von 10 Uhr bis 12 Uhr

Donnerstag von 8.30 Uhr bis 13 Uhr und von 14 Uhr 17.30 Uhr

Mit freundlichen Grüßen

Der Schulamtsleiter

Dr. Peter Höllrigl

Anlagen:

Anlage 1/A: Beschluss der Landesregierung vom 29. November 2010, Nr. 1944

Anlage 1/B: Bewertungstabelle für die Landesranglisten und für die Schulranglisten
(Beschluss der Landesregierung vom 29. November 2010, Nr. 1944)

Anlage 2: Bewertungstabelle für die Gruppen 1 und 2 der Landesranglisten

Anlage 3: Stellenvorbehalte und Vorränge

Anlage 4: Antrag um Geltendmachung des Vorranges laut Gesetz 104/1992 (dt.)

Anlage 5: Antrag um Geltendmachung des Vorranges laut Gesetz 104/1992 (it.)

Anlage 6: Bergschulverzeichnisse

Anlage A/7: Gesuchsvordruck für die Landesranglisten der Grundschule - Eintragung (dt.)

Anlage A/7a: Gesuchsvordruck für die Landesranglisten der Grundschule - Neuberechnung (dt.)

Anlage A/8: Gesuchsvordruck für die Landesranglisten der Grundschule - Eintragung (it.)

Anlage A/9: Gesuchsvordruck für die Landesranglisten der Mittel- und Oberschule - Eintragung (dt.)

Anlage A/9a: Gesuchsvordruck für die Landesranglisten der Mittel- und Oberschule - Neuberechnung (dt.)

Anlage A/10: Gesuchsvordruck für die Landesranglisten der Mittel- und Oberschule - Eintragung (it.)

Anlage A/10a: Gesuchsvordruck für die Landesranglisten der Mittel- und Oberschule - Neuberechnung (it.)

Anlage A/11: Verzeichnis der Weiterbildungsdiplome, welche den Forschungsdoktoraten gleichgestellt sind